

II-10995 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

BUNDESMINISTERIUM FÜR
WISSENSCHAFT UND FORSCHUNG

GZ 10.001/11-Parl/90

Wien, 27. April 1990

Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 Wien

5106 IAB
1990 -05- 08
zu 5108 IJ

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 5108/J-NR/90, betreffend geplanter Abbruch der Pionierkaserne in Klosterneuburg, die die Abgeordnete Dr. Helene Partik-Pable und Genossen am 6. März 1990 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1) bis 5):

Bei der ehemaligen Pionierkaserne in Klosterneuburg handelt es sich um einen typischen Kasernenbau des Historismus. Bereits in den 60iger Jahren wurden der Westtrakt sowie der Tor- und Kapellenbau abgetragen und das Areal durch eine Wohnhausanlage neu verbaut.

Im Jahre 1982 hat das Bundesdenkmalamt bescheidmäßig festgestellt, daß die Erhaltung des Nordtraktes der in Rede stehenden Kaserne nun nicht mehr im öffentlichen Interesse gelegen ist. Begründet wurde dieser Bescheid damit, daß der eigentliche Wert des Objektes, sowohl in architektonisch-künstlerischer, als auch in kultureller Sicht, in der Gesamtanlage, in der räumlichen Ordnung und Gliederung der gewaltigen Baumassen, liege. Der ursprünglich hohe Denkmalwert sei jedoch durch den Abbruch des Westflügels und des Torgebäudes mit Kapelle stark herabgemindert. Obwohl diese Regelung den genannten Komplex betraf, wurde lediglich, dem Umfang des Antrages entsprechend, über den Nordtrakt abgesprochen.

- 2 -

Mit Schreiben vom 20. Februar 1990 hat die Stadtgemeinde Klosterneuburg als Eigentümerin der ehemaligen Pionierkaserne beim Bundesdenkmalamt um Genehmigung des Abbruches des Restes der Kasernenanlage angesucht.

Mit Bescheid vom 26. Februar 1990 hat das Bundesdenkmalamt gemäß § 2 Abs.2 Denkmalschutzgesetz festgestellt, daß die Erhaltung des Osttraktes der ehemaligen Pionierkaserne in Klosterneuburg, Leopoldstraße 21, nicht im öffentlichen Interesse gelegen ist. Dieser Bescheid wurde damit begründet, daß der nunmehr vorhandene letzte Trakt der ehemaligen Kasernenanlage nicht mehr jene Bedeutung aufweist, die eine Erhaltung als im öffentlichen Interesse gelegen rechtfertigen würde. Diese Fachmeinung basiert auf dem Gutachten der Amtssachverständigen sowohl des Generalkonservators als auch des Landeskonservators für Niederösterreich. Der Bescheid mußte folgerichtig die Ereignisse seit der 60iger Jahre berücksichtigen.

Der Abbruchartrag der Stadtgemeinde Klosterneuburg stammt vom 20. Februar 1990; ein diesbezüglicher Augenschein der Amtssachverständigen fand am 21. Februar 1990 statt. Dabei wurde u.a. auch festgestellt, daß der Ostflügel bereits im Abbruch begriffen war. Es fehlte bereits der gesamte Dachstuhl, alle Fenster waren bereits herausgerissen und an der Nordseite fehlten bereits Teile der Außenmauer im oberen Bereich.

Eine nochmalige Prüfung des Sachverhalts erscheint nicht zweckdienlich, zumal das Objekt in der Zwischenzeit abgebrochen worden ist. Eine Behebung des Bescheides des Bundesdenkmalamtes ist daher aus tatsächlichen wie auch aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Der Bundesminister:

